

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung bitte 2fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 3. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr _____

(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für gesamtes Gemeindegebiet gemeindefreies Gebiet

folgendes Gebiet: _____

	Anzahl zum 30. Juni	
Einwohner insgesamt	a)	
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b)	
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c)	
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen:		
1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt		
2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet		
3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet		
Summe:	d)	
Einwohner, deren Abwasser nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftl., forstwirtschaftl. od. gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht wird	e)	
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt [a - (b + c + d + e) = f]	f)	
Berechnung: Einwohner (f) _____ : 2 x 35,79 € Abgabesatz =	g)	€
Abzug für Verwaltungsaufwand: Einwohner (f) _____ x 0,51 € =	h)	€
	g)-h)	€

Die Entsorgung des Schlammes nach Buchstabe d) Nr. 1 bis 3 wird bestätigt.

Art der Entsorgung: _____

 Unterschrift

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung bitte 2fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 3. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr _____

(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für gesamtes Gemeindegebiet gemeindefreies Gebiet

folgendes Gebiet: _____

	Anzahl zum 30. Juni	
Einwohner insgesamt	a)	
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b)	
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c)	
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen:	d)	
1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt		
2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet		
3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet		
Summe:	d)	
Einwohner, deren Abwasser nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftl., forstwirtschaftl. od. gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht wird	e)	
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt [a - (b + c + d + e) = f]	f)	
Berechnung: Einwohner (f) _____ : 2 x 35,79 € Abgabesatz =	g)	€
<i>Abzug für Verwaltungsaufwand:</i> Einwohner (f) _____ x 0,51 € =	h)	€
	g)-h)	€

Die Entsorgung des Schlammes nach Buchstabe d) Nr. 1 bis 3 wird bestätigt.

Art der Entsorgung: _____

 Unterschrift

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung bitte 2fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 3. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr _____

(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für gesamtes Gemeindegebiet gemeindefreies Gebiet

folgendes Gebiet: _____

	Anzahl zum 30. Juni	
Einwohner insgesamt	a)	
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b)	
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c)	
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen:		
1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt		
2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet		
3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet		
Summe:	d)	
Einwohner, deren Abwasser nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftl., forstwirtschaftl. od. gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht wird	e)	
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt [a - (b + c + d + e) = f]	f)	
Berechnung: Einwohner (f) _____ : 2 x 35,79 € Abgabesatz =	g)	€
<i>Abzug für Verwaltungsaufwand:</i> Einwohner (f) _____ x 0,51 € =	h)	€
	g)-h)	€

Die Entsorgung des Schlammes nach Buchstabe d) Nr. 1 bis 3 wird bestätigt.

Art der Entsorgung: _____

 Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

Erklärungsfrist:

Die Abgabeerklärung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

Abgabepflichtiger:

Anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind abgabepflichtig:

- die örtlich zuständige Gemeinde,
- in gemeindefreien Gebieten der Landkreis

Diese Abgabepflicht besteht nicht, wenn in einer Zweckvereinbarung oder in einer Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Abgabepflicht nach Art. 8 BayAbwAG auf eine andere Gemeinde oder einen Zweckverband übergehen soll. Insoweit wird diese Körperschaft abgabepflichtig.

Einwohner:

Wenn eine andere Ermittlung der Zahl der Einwohner zu aufwändig wäre, ist eine Schätzung zulässig. Auszugehen ist von den Verhältnissen zum 30. Juni des Veranlagungsjahres. Als Einwohner sind die mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern b) bis e) dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabebefreiung:

Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwAG, § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG.

Fehlanzeige:

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung unter Buchstabe f eine „Null“ zu setzen.

Abgabe:

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, abzüglich der abgabebefreiten Kleineinleiter. Diese Zahl wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt seit 01.01.2002 35,79 €.